

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. April 2003

Nr. 2003/775

**Gemeinden: Aufsichtsbeschwerde Dr. med. Christoph Fink, Hägendorf, gegen den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf betreffend Gründung eines neuen Organes ohne Zustimmung durch die Gemeindeversammlung**

---

### **1. Feststellungen**

#### **1.1 Beschwerde**

Mit Schreiben vom 18. November 2002 weist der Beschwerdeführer den Regierungsrat darauf hin, dass die vier Einwohnergemeinden Hägendorf, Gunzgen, Kappel und Rickenbach, welche eine gemeinsame Oberstufe der Volksschule (Kreisschule Untergäu) führen, ein modernes Führungsinstrument mit dem Namen "Verwaltung Kreisschule Untergäu" gebildet haben. Dieses Gremium setze sich aus 15 amtierenden Gemeinderäten der vier Gemeinden zusammen und entscheide rechtskräftig über Budget, Rechnung und allenfalls weitere Fragen zum Betrieb der Kreisschule Untergäu. An seiner konstituierenden Sitzung habe das Gremium das Budget der Kreisschule Untergäu für das Jahr 2003 genehmigt. Er beantragt, dieses Gremium sei mit sofortiger Wirkung aufzuheben und seinen bisher gefassten Beschlüssen sei die Rechtswirksamkeit zu entziehen. Uebersies seien die vier betroffenen Einwohnergemeinden anzuweisen, das Budget der Kreisschule Untergäu für das Jahr 2003 den bevorstehenden Budgetgemeindeversammlungen vorzulegen. Er begründet seine Begehren damit, dass die Stimmbürger zur Schaffung eines solchen Organs keine Zustimmung gegeben hätten, wie dies § 56 lit. b Ziff. 6 ff des Gemeindegesetzes vorsehen würde. Zudem übersteige das Budget 2003 der Kreisschule Untergäu in jedem Fall die Kompetenz der vier Gemeinderäte. Der Beschluss über das Budget der Kreisschule sei Sache der Budgetgemeindeversammlungen.

#### **1.2 Vernehmlassung**

Die Einwohnergemeinde Hägendorf hält in ihrer Vernehmlassung vom 20. Dezember 2002 fest, dass die vier Gemeindeversammlungen nach wie vor das letzte Wort über die Genehmigung des Budgets der Kreisschule Untergäu hätten. Es ginge bei der Schaffung des Gremiums im Wesentlichen um die Verbesserung der Absprache unter den vier Gemeinden. Sämtliche Aufgaben und Kompetenzen, welche gemäss Kreisschulvertrag den vier Gemeindeversammlungen oder der Kreisschulkommission obliegen, blieben unverändert. Die Aenderung bestehe vor allem darin, dass die Präsentation des Budgets und des Abschlusses in den vier Vertragsgemeinden anlässlich einer einzelnen Veranstaltung der Kreisschule stattfinden könne, anstatt in mehreren, wie bisher. Die Gemeinde beantragt die Abweisung der Beschwerde von Dr. med. Christoph Fink unter Kostenfolge.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtsbeschwerde

Die Institution der Aufsichtsbeschwerde ist Ausfluss der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates über die Gemeinden (vgl. §§ 206 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG, BGS 131.1). Um seine Aufsichtskompetenz wahrnehmen zu können, ist der Regierungsrat darauf angewiesen, nicht nur durch die von Amtes wegen vorgenommenen Aufsichtsmassnahmen zu agieren, sondern auch von den Bürgern und Bürgerinnen direkt auf Fehler oder Missstände aufmerksam gemacht zu werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist deshalb explizit in § 211 Abs. 1 GG verankert. Danach kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde einreichen, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden.

### 2.2 Materielle Ausführungen zum Beschwerdegegenstand

Die eingereichten Unterlagen der Gemeinde ergeben, dass die Ausführungen in ihrer Vernehmlassung zutreffen. Mit diesem Gremium "Verwaltung Kreisschule Untergäu" wird eigentlich ein Link geschaffen zwischen der Kreisschulkommission und den vier Gemeinden. Beschlossen wurde das Budget der Kreisschule nach wie vor mit dem Voranschlag 2003 der Einwohnergemeinde Hägendorf. § 56 des Gemeindegesetzes, welcher die nichtübertragbaren Befugnisse der Gemeindeversammlung umschreibt, erwähnt in lit. b Ziff. 6 und 7 die Mitwirkung bei der Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Anstalten und Unternehmungen sowie die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen sofern der finanzielle Aufwand einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigt oder über Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, aber auch hier mit der Einschränkung, sofern die Aufwendungen dafür die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen. Mit dem Gremium, das die vier Gemeinden geschaffen haben, wurde nicht etwas wirklich Neues geschaffen oder eine neue Zusammenarbeit begründet, sondern eine bisher schon bestehende Zusammenarbeit vereinfacht. Es sind also keine zusätzlichen Aufwendungen aus dieser Vereinbarung entstanden und somit ist Sinn und Zweck von § 56 nicht verletzt.

Gemäss § 164 und 165 Abs. 2 ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen, wenn es darum geht, Institutionen und Organe einzurichten, um Aufgaben zu erfüllen. Im vorliegenden Fall wird jedoch nicht ein eigenständiges Gremium gegründet und mit der Erfüllung einer gemeinsamen Aufgabe betraut, sondern es wird ein Unterstützungsmechanismus geschaffen zu einem Gremium, das bereits besteht. Mit anderen Worten, es geht um eine Vereinfachung der bisherigen Strukturen und nicht um eine Veränderung oder Verteilung von Kompetenzen und Verantwortung. Der Vertrag ist daher auch recht unverbindlich formuliert, das Konstrukt sehr lose gestaltet. Insbesondere scheint das Nichteinhalten dieser Vereinbarung durch eine Partei nicht sanktionsfähig. Die Vereinbarung ist daher nicht genehmigungsbedürftig.

### 2.3 Klarheit und Einfachheit der Strukturen

Mit der Schaffung dieses Gremiums haben die vier Gemeinden zwar die Entscheidungsfindung vereinfacht, das organisatorische Konstrukt der Kreisschule jedoch weiter kompliziert. Daher auch die Verwirrung, selbst bei Insidern. Anscheinend hat nämlich nicht nur der Beschwerdeführer als ehemaliges Kreisschulkommissionsmitglied Mühe, das Gebilde zu verstehen, sondern es bestehen sehr grosse Unsicherheiten in Bezug auf Ausdrücke wie Anstalt/Budgetberatung und Budgetgenehmigung, sodann trägt der Antrag Kronenberg/Hufschmid/Müller von Hägendorf/

Rickenbach vom 23. Januar 2002 den Titel "Funktionserweiterung Verwaltung ÖRA Kreisschule Untergäu". In Hägendorf läuft das Ganze im Gemeinderatsprotokoll (z.B. Auszug aus der Gemeinderatssitzung Nr. 13 vom 23. September 2002) unter "Funktionserweiterung Verwaltung ÖRA Kreisschulhaus Untergäu" wobei korrekt unterschieden wird, zwischen der Verwaltung "ÖRA Kreisschulhaus Untergäu" und der "Verwaltung Kreisschule Untergäu". Dass diese Funktionen in Personalunion durch das selbe Gremium wahrgenommen werden, ist aus Synergiegründen zu begrüssen und dient sicher der späteren Zusammenlegung der beiden Körperschaften "Kreisschule Untergäu" und "ÖRA Kreisschulhaus Untergäu", wie es im RRB Nr. 969 vom 07. Mai 2001 (Genehmigung des Organisations- und Geschäftsreglementes der "Oeffentlich-rechtlichen Anstalt Kreisschulhaus Untergäu") verlangt wird. Für den Outsider wird das Ganze jedoch nur noch schwer nachvollziehbar. In diesem Sinne wird den vier Kreisschulgemeinden in Erinnerung gerufen, RRB Nr. 969 vom 07. Mai 2001 Beachtung zu schenken und bestrebt zu sein, die Strukturen in naher Zukunft wieder zu vereinfachen.

### **3. Kosten**

Das Verfahren verursachte einen Kostenaufwand von Fr. 1'500.--. Angesichts des Ausgangs des Verfahrens hat sich gemäss § 211 Abs. 3 des Gemeindegesetzes der Beschwerdeführer mit einem Drittel, also Fr. 500.--, an den Verfahrenskosten zu beteiligen.

### **4. Beschluss**

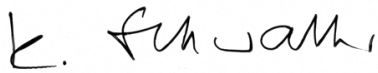
- gestützt auf § 56, 164 und 211 GG -

4.1 Der Aufsichtsbeschwerde wird nicht stattgegeben.

4.2 Es wird festgestellt, dass die vier Kreisschulgemeinden Hägendorf, Kappel, Gunzgen und Rickenbach mit der Schaffung ihres Gremiums "Verwaltung Kreisschule Untergäu" kein Recht verletzt haben und solches bisher auch nicht durch die Tätigkeit dieses Gremiums verletzt wurde.

4.3 Den vier Kreisschulgemeinden wird RRB Nr. 969 vom 07. Mai 2001 in Erinnerung gerufen und sie werden ersucht, in naher Zukunft Bestrebungen zu unternehmen, die Strukturen im Zusammenhang mit der Kreisschule Untergäu auch organisatorisch zu vereinfachen.

4.4 Der Anteil des Beschwerdeführers an den Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 1'500.— beträgt Fr. 500.— und ist von diesem innert 30 Tagen zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung Dr. med. Christoph Fink, Ringstrasse 7b, 4614 Hägendorf**

Verfahrenskosten:                      Fr.      500.--                      ( Kto. 431000/46630 )

Fr.      500.--

Zahlungsart:                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch SAP-Pooling

**Verteiler**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (2, GRO)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (1, Ablage KOF)

Departement für Bildung und Kultur

Dr. med. Christoph Fink, Ringstrasse 7b, 4614 Hägendorf, **LSI, Versand durch: SAP-Pooling, Frau**

**Bähler, mit Rechnung an Dr. med. Christoph Fink, Hägendorf**

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Hägendorf, 4614 Hägendorf

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Kappel, 4616 Kappel

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach

Verwaltung ÖRA Kreisschule Untergäu, z.Hd. Roland Fürst, Präsident, 4617 Gunzgen